



## Lohngarantie bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft und Adoption

Dieser Prospekt richtet sich an das Staatspersonal, das dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG) unterstellt ist. Mehr Details zur Lohngarantie sind in einem Leitfaden zu finden, den alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten und der auch auf der Website <http://www.fr.ch/spo> verfügbar ist.

### I. Vollständige Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

#### 1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem unbefristeten Anstellungsvertrag oder einem befristeten Anstellungsvertrag für mindestens zwei Jahre.

#### 2. Beginn und Ende der Garantie

- > Beginn am ersten Tag des vertraglich festgelegten Stellenantritts, spätestens am 1. Arbeitstag;
- > Ende bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Pensionierung, Entlassung usw.)

#### 3. Leistungen

##### a. Leistungsbeginn und ende

- > Leistungsanspruch ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit ;
- > Erlöschen des Leistungsanspruchs:
  - > nach Ablauf der 730 Tage der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit in der Rahmenfrist von 912 Tagen;
  - > bei Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit ;
  - > zum effektiven Zeitpunkt der Pensionierung;
  - > nach Ablauf eines befristeten Anstellungsvertrags;
  - > erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses aus anderen Gründen und ist die betreffende Person im effektiven Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses krank, so erlischt der Gehaltsanspruch erst nach 730 Tagen der Arbeitsunfähigkeit

##### b. Zusammensetzung der Leistungen

- > Gehaltsfortzahlung des Staates:
  - > während den ersten 365 Tagen der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit in einer Rahmenfrist von 547 Tagen ;
  - > sie entspricht dem Bruttogehalt einschliesslich 13. Monatsgehalt, gegebenenfalls Treueprämie, monatliche Pauschalentschädigungen sowie ab dem 5. Monat punktuelle Entschädigungen (Nachtdienst, Pikettdienst, Präsenzdienst usw.)
- > Taggelder der Pensionskasse des Staates :
  - > ab dem 366. bis zum 730. Tag der Arbeitsunfähigkeit in einer Rahmenfrist von 912 Tagen;

- > sie entsprechen dem Nettogehalt; die AHV-Beiträge gehen zu Lasten der Taggeldempfänger/innen

#### 4. Lohnrückbehalt

Satz von 1.5‰ auf dem massgebenden AHV-Gehalt. Der Lohnrückbehalt erfolgt, solange ein Gehalt ausbezahlt wird; auf den Taggeldern wird kein Lohnrückbehalt vorgenommen.

## II. Teil-Lohngarantie bei Krankheit oder Unfall

### 1. Anspruchsberechtigte

Das Personal, das für weniger als zwei Jahre oder im Stundenlohn angestellt ist.

### 2. Leistungen

#### a. Zusammensetzung

Vom Staat ausgezahltes Bruttogehalt

#### b. Leistungsdauer

- > ein Monat bei einer Anstellung für ein Jahr oder weniger;
- > drei Monate bei einer Anstellung für mehr als ein Jahr und wenn die Arbeitsunfähigkeit im ersten Dienstjahr eintritt;
- > sechs Monate, wenn die Arbeitsunfähigkeit im zweiten Dienstjahr eintritt;
- > neun Monate, wenn die Arbeitsunfähigkeit im dritten Dienstjahr eintritt (Ausnahmefall);
- > 12 Monate, wenn die Arbeitsunfähigkeit im vierten Dienstjahr eintritt (Ausnahmefall)

#### c. Leistungsende

- > Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit;
- > Beendigung des Dienstverhältnisses;
- > Ablauf der Dauer des Gehaltsanspruchs

## III. Inkrafttreten und rückwirkende Geltung

- > Inkrafttreten am **1. Januar 2004**.
- > Das vor dem 1. Januar 2004 im Staatsdienst stehende Personal mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag für mindestens zwei Jahre kommt ab dem 1. Januar 2004 in den Genuss der vollständigen Lohngarantie
- > Das am 1. Januar 2004 arbeitsunfähige Personal mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag für mindestens zwei Jahre kommt in den Genuss der vollständigen Lohngarantie, wenn die folgenden Bedingungen **kumulativ** erfüllt sind :
  - > die Arbeitsunfähigkeit ist nach dem 30. Juni 2003 eingetreten;
  - > das Dienstverhältnis besteht am 31. Dezember 2003 noch ;
  - > der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung ist noch nicht erloschen

## IV. Was tun mit der privaten Taggeldversicherung (Einzel- oder Kollektivversicherung)?

- > 1. Grundsatz: die vollständige Lohngarantie umfasst die gleichen Leistungen wie die der Taggeldversicherungen;
- > 2. Grundsatz: hingegen keine Freizügigkeit beim Wechsel vom System der Lohngarantie des Staates zu einer anderen privaten Taggeldversicherung ;

- > Beim Entscheid, ob die private Einzelversicherung gekündigt werden soll, sind somit diese zwei Grundsätze und die Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen

## **V. Gehaltsanspruch bei Schwangerschaft, Mutterschaft und Adoption**

### 1. Schwangerschaft

Für die Fälle von Krankheit während der Schwangerschaft (siehe oben), gilt die Lohngarantie bei Krankheit oder Unfall bis zum Datum der Niederkunft. Kein Abzug auf dem Mutterschaftsurlaub.

### 2. Mutterschaft

#### a. Personal mit unbefristetem Vertrag

Der Anspruch auf 100 % des Gehalts beträgt:

- > 16 Wochen;
- > 12 Wochen für eine Mitarbeiterin im ersten Dienstjahr, die ihre Arbeitstätigkeit nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder aufnehmen wird

#### b. Personal mit befristetem Vertrag

- > Der Anspruch auf die 16-wöchige Gehaltsfortzahlung endet spätestens bei Vertragsablauf;
- > bei einer Anstellung für weniger als ein Jahr beträgt der Gehaltsanspruch 8 Wochen, und wenn die Mitarbeiterin bei ihrer Anstellung bereits schwanger war, beträgt er 4 Wochen

### 3. Adoption

- > Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf 12 Wochen bezahlten Urlaub.
- > Der Mitarbeiter hat Anspruch auf bis zu 4 Wochen bezahlten Urlaub, wenn es die zur Aufnahme des Kindes nötigen Schritte erfordern.